



DFL STIFTUNG

Richtlinien zur Vergabe
von Stiftungsmitteln der DFL Stiftung
an Organisationen

Stand: 25. Mai 2018

Präambel

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) ist der Zusammenschluss der Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung hat der DFL e.V. die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) gegründet.

Der DFL e.V., seine Mitglieder und die DFL GmbH sind sich der großen sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports bewusst. Ansehen und Akzeptanz des professionellen Fußballs werden deshalb von seinem überzeugenden Engagement für die Gesellschaft mitbestimmt. Der Fußballsport allein kann Defizite nicht vollständig abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln, jedoch fühlt sich auch der professionelle Fußball dem Sport auf breiter Basis und den Menschen, die sich in schwierigen Lebenssituationen oder Lebensumständen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet.

Aufgrund seiner Millionen von Fans umfassenden Basis, seiner Reichweite und seiner Popularität verfügt der professionelle Fußball über die Leistungskraft und die Verantwortung, den Menschen in unserer Gesellschaft zu helfen, denen es schlechter geht. Der DFL e.V. und die DFL GmbH nehmen ihre gesellschaftliche und soziale Verantwortung aktiv wahr und fühlen sich deshalb zum eigenen Tätigwerden verpflichtet. Zu diesem Zweck haben der DFL e.V. und die DFL GmbH eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung, die DFL Stiftung, gegründet (vor deren Umbenennung mit Wirkung zum 01.07.2017: Bundesliga-Stiftung).

Als führende Stiftung aus dem Profifußball für die Gesellschaft und für die Sportfamilie nutzt die DFL Stiftung die große Kraft des Fußballs, um in Deutschland Integration und Teilhabe von jungen Menschen, ein aktives und gesundes Aufwachsen und Erfolge im Spitzensport zu unterstützen.

Um diese Ziele zu erreichen, führt die DFL Stiftung eigene Projekte durch, geht Partnerschaften ein oder fördert Projekte anderer gemeinnütziger Organisationen in Form von finanziellen Zuschüssen.

Mit den nachfolgenden Förderrichtlinien gibt die DFL Stiftung den formalen und den inhaltlichen Rahmen einer möglichen Förderung von Projekten anderer gemeinnütziger Organisationen durch die DFL Stiftung vor. Die

Anerkennung der Förderrichtlinien seitens der Organisation, deren Projekt gefördert werden soll, ist eine Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel durch die DFL Stiftung. Sie erfolgt schriftlich mit der Antwort der Organisation auf den Bewilligungsbescheid.

I. Förderzwecke

Die inhaltlichen Vorgaben für die Vergabe von Stiftungsmitteln ergeben sich aus der Satzung der DFL Stiftung, den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung (AO) sowie stiftungsrechtlichen Grundsätzen. Zweck der DFL Stiftung ist (siehe § 2 Ziffer 1 der Stiftungssatzung) die Förderung

- des Sports,
- der Bildung und Erziehung,
- der Völkerverständigung,
- der Kriminalprävention sowie
- mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO.

Zur Erfüllung dieser Zwecke darf die DFL Stiftung auch Fördermittel an andere Organisationen geben (sog. Fördertätigkeit gemäß § 58 Nr. 1 AO, siehe § 2 Ziffer 2 Buchst. g der Stiftungssatzung).

Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der DFL Stiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die DFL Stiftung fördert einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (Projektförderung) anderer gemeinnütziger Organisationen, für die seitens der Organisation ein Förderbedarf zu begründen ist.

II. Grundvoraussetzungen einer Förderung durch die DFL Stiftung

Die DFL Stiftung hilft Organisationen bei ihren Projekten, indem sie deren Projekte finanziell oder auf andere Weise unterstützt. Entscheidend für die Förderungswürdigkeit ist die Bedeutung des Projekts für das Erreichen der in der Präambel und in Ziffer I. genannten Förderzwecke.

Unterstützt werden Projekte von (siehe § 2 Ziffer 2 Buchst. g der Stiftungssatzung)

- privatrechtlich verfassten Körperschaften
- und
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, katholische und evangelische Kirche).

Eine privatrechtlich verfasste Organisation, die in Deutschland steuerlich ansässig ist, d.h. in Deutschland ihren statutarischen (Rechts-)Sitz oder ihren Ort der Geschäftsleitung hat, muss wie die DFL Stiftung nach deutschem Recht als gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft anerkannt sein. Grundsätzlich muss die geförderte Organisation mindestens einen Satzungszweck verfolgen, den auch die DFL Stiftung verfolgt.

Eine Kooperation mehrerer, auch öffentlicher Partner in einem konkreten Projekt setzt voraus, dass die Nachhaltigkeit und Bedeutung des Projekts ein solches Zusammenwirken in besonderem Maße notwendig erscheinen lassen.

Eine Organisation, deren Projekt gefördert wird, soll die Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre Aktivitäten zum Großteil aus eigenen Kräften aufbringen.

Das geförderte Projekt soll auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein. Ist dies nicht der Fall, hat die Organisation darzulegen, inwieweit das Projekt nach Ende der Unterstützung durch die DFL Stiftung aus eigenen Kräften weitergeführt werden kann.

Die Regelförderung der DFL Stiftung richtet sich an Organisationen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind.

III. Umfang und Art der Förderung, inhaltliche Kriterien für die Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen.

Die DFL Stiftung legt Wert darauf, dass eine größtmögliche Nachhaltigkeit erzielt wird. Daher sind Investitions- und Projektunterstützungen vorrangig. Eine Förderung von Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb anderer Organisationen kommt nur ausnahmsweise zur Anschubfinanzierung bei von im Aufbau befindlichen Projekten in Betracht.

Eine Förderung durch die DFL Stiftung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Projekt bereits durch den DFL e.V. oder die DFL GmbH gefördert wird, es sei denn, dass es sich um Projekte handelt, die von der DFL Stiftung gemeinschaftlich mit dem DFL e.V. oder der DFL GmbH initiiert und durchgeführt werden.

Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die DFL Stiftung wird bei der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung insbesondere die folgenden Gesichtspunkte beachten:

1.) Positive Projektprognose

Die Förderung von Maßnahmen setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts aus Sicht der DFL Stiftung gegeben ist.

2.) Regionale Verteilung der Förderung im Inland

Die DFL Stiftung strebt bei der Bewilligung von Förderanträgen eine möglichst ausgewogene bundesweite Verteilung der geförderten Projekte an.

IV. Antragsverfahren

Anträge können mittels des unter www.dfl-stiftung.de verfügbaren Online-Antrages gestellt werden. Der Antragsteller hat dabei sämtliche in dem Online-Antragsformular vorgesehenen Pflichtangaben zu machen. Insbesondere hat der Antragsteller in dem Online-Antragsformular die folgenden Informationen mitzuteilen:

- Angaben zum Antragsteller (insbesondere Name und Beschreibung des Antragstellers; Anschrift; Benennung eines Ansprechpartners; Nachweis der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit sowie Nachweis der Zweckidentität durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheids oder der „Anlage Gemeinnützigkeit“ zum aktuellen Körperschaftsteuerbescheid; im Einzelfall, beispielsweise bei neu gegründeten Organisationen, reicht die Vorlage eines Feststellungsbescheids gemäß § 60a der Abgabenordnung über das

Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit).

- Angaben zu dem Projekt, für welches eine Förderung beantragt wird (insbesondere Projektname und -ort; Zuordnung zu den von der DFL Stiftung geförderten Bereichen; geplante Projektdauer; Beschreibung des Projektinhaltes inkl. des vorgesehenen Ablaufs, der Meilensteine und etwaiger Evaluation; Ziele und Zielgruppen des Projekts; bestehende oder geplante Partnerschaften mit Unternehmen/öffentlichen Organisationen/Verbänden/Clubs etc.);
- Angaben zur Finanzierung des Projekts (Vorlage eines vollständigen Kosten-/Finanzierungsplans mit Angabe insbesondere der Gesamtkosten des Projekts, der Personal- und Nebenkosten, der Sachzuwendungen, der Eigenmittel, der öffentlichen Mittel, sonstiger Drittmittel und des bei der DFL Stiftung beantragten Förderbetrages).
- Verpflichtende Erklärung gegenüber der DFL Stiftung, dieser im Fall der Bewilligung von Fördermitteln unverzüglich mitzuteilen, wenn sie, die Organisation, einen Steuerbescheid erhalten hat, wonach sie (ggfs. vorübergehend) nicht mehr berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen; in Bezug auf diesen Fall hat die Organisation gegenüber der DFL Stiftung zudem bereits mit dem Online-Antrag die verpflichtende Erklärung abzugeben, wonach die DFL Stiftung die weitere Förderung, insbesondere die Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel, einstellen und bereits ausgezahlte Mittel zurückverlangen darf.

Über die Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

Der Antragssteller nimmt die Bewilligung durch schriftliche Antwort auf den Bewilligungsbescheid an. In dieser Antwort hat der Antragssteller die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen, die Bewilligungsgrundsätze und die vorliegenden Förderrichtlinien (einschließlich der in diesen niedergelegten Rechte der Stiftung und Pflichten der geförderten Organisation) als für ihn rechtsverbindlich anzuerkennen.

Die bewilligten Fördermittel werden dem Antragsteller auf ein von ihm benanntes Konto überwiesen. In begründeten Einzelfällen kann die DFL Stiftung einer hiervon abweichenden Auszahlungspraxis zustimmen.

V. Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist an den Zweck gebunden, der im Bewilligungsbescheid (einschließlich seiner Anlagen) bestimmt ist. Im Einzelfall kann die DFL Stiftung den Zweck im Kosten- und Finanzierungsplan präzisieren mit der Folge, dass die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehene Mittelverwendung verbindlich wird; der Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Bewilligungsbescheid in diesem Fall als Anlage beizufügen. Die Einzelheiten regeln die Bewilligungsgrundsätze.

VI. Nachweis der Verwendung; Rückzahlung

Im Verlaufe eines Projekts ist die Organisation auf Verlangen der DFL Stiftung verpflichtet, formlos per E-Mail Zwischenberichte über den bisherigen Verlauf und aktuellen Stand des Projekts, seine Kosten und die Refinanzierung zu erstellen. Die DFL Stiftung kann darüber hinaus in ihrem Verlangen weitere, in dem Zwischenbericht zu behandelnde Themen und den erwarteten Umfang des Berichts bestimmen.

Nach Abschluss des geförderten Projekts hat die Organisation der DFL Stiftung (i) einen inhaltlichen Nachweis über den Projektverlauf, die Projektergebnisse, die Berichterstattung in den Medien, die eingetretenen Wirkungen und Erfolge sowie ggf. Misserfolge des Projekts sowie (ii) einen finanziellen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel (Verwendungsnachweis) zu erbringen. Der Detaillierungsgrad der Dokumentation hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Höhe der bewilligten Fördermittel, ab. Den gewünschten Detaillierungsgrad und etwaige weitere Vorgaben (z.B. Dokumentation durch Fotos oder Videos) wird die DFL Stiftung der Organisation mit Bewilligung der Fördergelder mitteilen. Aus der Dokumentation muss sich ohne nennenswerten zeitlichen Prüfungsaufwand zweifelsfrei ergeben, dass die Organisation mindestens die bewilligte Fördersumme für das geförderte Projekt verwendet hat.

Zur Prüfung des finanziellen Nachweises ist die DFL Stiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Rechnungen und Quittungen) zu verlangen, die sich auf den für das Projekt bewilligten Betrag beziehen müssen. Die DFL Stiftung ist auch berechtigt, externe Personen

(insbesondere Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder sonstige Berater) mit der Prüfung des finanziellen Nachweises zu beauftragen.

Die von der Organisation im Falle einer Förderung durch die DFL Stiftung anzuerkennenden Bewilligungsgrundsätze regeln die Einzelheiten der zu erbringenden Nachweise.

Wird bei der Abrechnung durch die DFL Stiftung oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass der von der DFL Stiftung bewilligte Förderbetrag nicht verbraucht wurde oder die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, kann der Stiftungsvorstand über die Höhe der Zuwendung neu beschließen und etwaige Überzahlungen, ggf. anteilig, zurückverlangen.

Ferner besteht eine Pflicht zur Rückzahlung des bewilligten und bereits ausbezahlten Förderbetrags, soweit die Organisation die Förderung zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben, erlangt hat, die Fördermittel zweckentfremdet eingesetzt oder die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird. In diesem Fall soll sich die Organisation auch nicht darauf berufen können, dass sie hinsichtlich der erhaltenen Förderung nicht mehr bereichert ist.

Erhält eine Organisation einen Steuerbescheid, wonach sie (ggfs. auch nur vorübergehend) nicht mehr berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, entfällt unmittelbar jeglicher Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel. Die DFL Stiftung behält sich vor, bereits ausgezahlte Mittel zurückzuverlangen. Ob ein Rückzahlungsanspruch der DFL Stiftung besteht und ob die DFL Stiftung aus stiftungs- und/oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen gehalten ist, einen solchen Anspruch geltend zu machen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Der Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel entfällt auch dann, wenn über das Vermögen des geförderten Projekts oder der Organisation ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder das Projekt oder die Organisation unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt wird.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Die DFL Stiftung kann mittels Medienmitteilung über die Bewilligung einer Förderung informieren. Auch kann eine symbolische Übergabe der Fördermittel an die Organisation im Beisein von Medien erfolgen.

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der DFL Stiftung gefördert wurde.

Die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit durch die Organisation ist vorab mit der DFL Stiftung abzustimmen.

VIII. Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeit

Die DFL Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personenbezogenen Daten zu den Zwecken der Prüfung, Bearbeitung, Umsetzung und Auswertung sowie Kontrolle des Förderantrages sowie – bei positivem Entscheid – der Durchführung des Förderprojektes zu verarbeiten. Sie ist befugt, diese Daten an Stellen, die in diesem Zusammenhang beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben. Die Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“).

Die DFL Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die betreffende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Die DFL Stiftung wird im Übrigen die ihr im Rahmen der Antragstellung übermittelten Informationen vertraulich behandeln und diese ohne Zustimmung des Antragstellers nicht an Dritte weitergeben.

Abweichend davon ist die DFL Stiftung berechtigt, diese Informationen weiterzugeben, wenn sie hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen verpflichtet ist. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

IX. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinien wurden am 27. Februar 2009 beschlossen und durch den Stiftungsvorstand mit Genehmigung des Stiftungsrates am 10. November 2015 erstmalig geändert. Im Zuge der Umfirmierung der DFL Stiftung hat der Stiftungsvorstand die Richtlinien mit Beschluss vom 23. August 2017 erneut geändert. Diese Änderung der Richtlinien hat der Stiftungsrat am 3. Oktober 2017 genehmigt und sie trat am 4. Oktober 2017 in Kraft.

Eine weitere Änderung erfolgte aufgrund der bedingt durch die DSGVO erforderlichen Aktualisierungen. Die nunmehr aktualisierte Fassung wurde von dem Stiftungsrat genehmigt und tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Die Richtlinien können jederzeit durch die DFL Stiftung geändert werden. Für den Antragsteller maßgebend ist im Falle einer Änderung diejenige Fassung der Richtlinien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft ist.

